

Verfahrensvorschrift zur Erteilung der Sachkunde für Personal gem. § 5
ChemKlimaSchutzV durch die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Ausstellung

Die Bescheinigung der Sachkunde durch die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen gem. § 5 ChemKlimaSchutzV. Eine Sachkundebescheinigung wird ausgestellt, wenn

- gemäß Prüfungsordnung Punkt I. die Vorbereitung vollumfänglich erfolgt ist
- eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden,
- eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und
- der Nachweis der mind. 2-jährigen beruflichen Erfahrung im Umgang mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen (schriftl. Nachweis durch Arbeitgeber) vorliegt.

Die Erteilung der Sachkunde wird vorgenommen, wenn der erfolgreiche Abschluss einer zu der jeweiligen Tätigkeit befähigenden technischen oder handwerklichen Ausbildung durch Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses, Gesellenbriefes, einer handwerksrechtlichen Ausnahmegenehmigung- oder bewilligung oder Nachweises über die bestandene Meisterprüfung als

1. amtlich beglaubigte Kopie oder
2. im Original vorliegt.

Bei Vorlage des Originals wird zu der im Archiv aufbewahrten Kopie des Zeugnisses von der Prüfstelle vermerkt, dass das Original vorgelegt wurde und die Kopie mit diesem übereinstimmt. Diese Nachweise werden mit den Prüfbögen, den Nachweisen zur Berufserfahrung, der Kopie der Sachkundebescheinigung und dem Beleg zur Sicherheitsunterweisung gemäß Prüfungsordnung Punkt 7 mind. 5 Jahre aufbewahrt.

Aussetzung und Entzug

Sachkundebescheinigungen sind unbegrenzt gültig. Sofern im Nachgang Zweifel auftreten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sachkundebescheinigung erfüllt waren und dies nochmals zu prüfen ist bzw. wenn sich Tatsachen ergeben, die zu einer Nichterteilung der Sachkundebescheinigung geführt hätten, können Sachkundebescheinigungen ausgesetzt bzw. entzogen werden. Grund für einen Entzug könnte sein, dass die Bescheinigung durch Täuschung erlangt wurde, wie z.B. durch Vorlage gefälschter bzw. unrichtiger Nachweise vorgelegt wurden.

erstellt von:	Freigabe durch:	Stand:	Version:	gültig ab:
Auerbach	Fischer	18.12.2019	03	18.12.2019